

Stadt Moringen

Die Bürgermeisterin

Vorlage	Vorlage-Nr: 2016-2021/1001
Fachamt/Fraktion/Gruppe/Rats-Ortsratsmitglied: Büro der Bürgermeisterin	Datum: 23.06.2021
Aufnahme in das Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt!" - Kooperation mit der Stadt Hardegsen	
Beratungsfolge:	
Status Datum Gremium	Ja Nein Enth.
Ö Rat der Stadt Moringen	
N 05.07.2021 Verwaltungsausschuss der Stadt Moringen	

Sachverhalt:

Die COVID-19-Pandemie hat das Kundenverhalten verändert und führt zu einer deutlichen Stärkung des Online-Handels. Dies betrifft vor allem den stationären innerstädtischen Handel. Neue Nutzergruppen werden für den Online-Handel erschlossen, der Lockdown trifft den stationären Einzelhandel vor Ort. Damit einher gehen Insolvenzen in Gastronomie und Hotellerie, bei kulturellen und touristischen Angeboten sowie im Dienstleistungssektor in zentralen Lagen.

Sichtbar zunehmende Leerstände von innerstädtischen Immobilien setzen im Folgenden weitere Abwärtstendenzen in Gang. Das resultiert in einem Wegfall von höher und gering qualifizierten Arbeitsplätzen sowie in einer Abwertung von Wohn- und Gewerbeimmobilien. Diese Tendenzen sind in kleineren Grundzentren wie auch in Moringen bereits seit langem sichtbar.

Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) hat deshalb das Programm REACT EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ = Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) federführend unter Beteiligung von Wirtschafts- und Umweltministerium und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt und ist verantwortlich für die (derzeit noch in Abstimmung befindliche) Richtlinie. Insgesamt stehen 117 Mio. Euro EFRE-Mittel zur Verfügung.

Die Antragsstellung und Bewilligung der Einzelprojekte wird auf Grundlage der Richtlinie bei der NBank erfolgen.

Bewerben können sich nicht nur Kommunen mit einer Einwohnerzahl über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sondern auch Verbände von Einheits- oder Samtgemeinden mit insgesamt über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Nach entsprechenden Hinweisen des Amtes für regionale Landesentwicklung haben deshalb die Städte Moringen und Hardegsen Kontakt zueinander aufgenommen und ein Abstimmungsgespräch geführt. In diesem Zusammenhang wurde wieder einmal deutlich, dass sowohl räumlich als auch inhaltlich zwischen diesen beiden Kommunen eine enge Verbindung besteht.

Die Problemlage beider Grundzentren ist ähnlich, da beide Kommunen in den Kernbereichen Leerstände zu beklagen haben und die noch verbleibenden Ladengeschäfte Unterstützungsbedarf haben. Darüber hinaus besteht ein enger verkehrlicher Zusammenhang sowie ein sich ergänzendes Angebot an Ladengeschäften zwischen den Ortschaften.

Das Interesse an einer Zusammenarbeit im Rahmen dieses Projektes ist groß und ein erster

Entwurf für eine Projektskizze besteht.

Es ist angedacht, im ersten Schritt nach der Aufnahme in das Programm gemeinsam eine Konzepterstellung zu beauftragen, die auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst. Hierfür wäre bei einem Auftragsvolumen von 30.000,00 € von der Stadt Moringen ein Eigenanteil von 1.500 € aufzubringen.

Gemeinsam kämen die Städte Hardeggen und Moringen in das Cluster 4 (ab 10.000 bis unter 25.000 Einwohner) und könnten mit einem Budgetansatz von 320.000 Euro rechnen. Die Projektförderquote beträgt 90%. Der kommunale Eigenanteil würde 10 %/ 16.000,00 € betragen.

Die folgende Zeitschiene macht eine kurzfristige Entscheidung der Gremien notwendig

- Bis 15.07.2021: Stichtag zur Einreichung der Anträge der Kommunen auf ein virtuelles Budget bei der Verwaltungsbehörde (VB) EFRE und ESF im MB.
- Bis 31.08.2021: Prüfung der Anträge durch die Verwaltungsbehörde, die jeweils zuständigen ÄRL geben Stellungnahmen ab
- Bis 14.09.2021: Bescheiderstellung für die virtuellen Förderbudgets der Kommunen durch die VB
- Oktober 2021 bis 30.06.2022: Beantragung von Förderungen für Projekte bei der NBank durch die Kommune (oder ggf. durch Dritte über die Kommune)
- Bis 31.03.2023: Abschluss der Projekte

Die Mittel zur Finanzierung des Eigenanteils stehen im Teilhaushalt 10 zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt gemeinsam mit der Stadt Hardeggen als Kooperationspartner die Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ zu beantragen. Dafür sind nachstehende Beschlüsse notwendig:

1. Die Stadt Moringen schließt mit der Stadt Hardeggen einen Kommunalverbund zur Erlangung der Antragsberechtigung für die Beantragung eines kommunalen Budgets (sog. virtuelles Budget) nach dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“, wie er sich aus der Anlage (Anlage 1) ergibt.
2. Die Federführung für die Antragstellung liegt bei der Stadt Moringen.
3. Die Stadt Moringen stellt im Kommunalverbund mit der Stadt Moringen fristgerecht zum 15.07.2021 einen Antrag auf Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ und Zuteilung eines kommunalen Budgets für die Projektumsetzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Beschlussvorschlag ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionen) unmittelbar auf den Haushalt der Stadt Moringen

JA:	x	NEIN:	
------------	----------	--------------	--

Diese Maßnahme

betrifft den Ergebnishaushalt:	x
--------------------------------	---

ist eine Investitionsmaßnahme:	
ist ein neuer Planungsansatz:	
betrifft eine freiwillige Aufgabe:	

Produktkonto:	57 10 00	HH-Ansatz:	0 €
THH	10	Gesamtkosten:	16.000,00 €

Entstehen Folgekosten?

JA:		NEIN:	x
------------	--	--------------	---

Darstellung der einmaligen Folgekosten:

Darstellung der laufenden Folgekosten:

Anlage/n:

- nterkommunale Vereinbarung
- Antragsentwurf
- Programmvorstellung



Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin



Stadt Hardegsen
Der Bürgermeister

Die Stadt Moringen, vertreten durch Bürgermeisterin Heike Müller-Otte, dienstansässig Amtsfreiheit 8-10 (Rathaus), 37186 Moringen

und

die Stadt Hardegsen, vertreten durch Bürgermeister Michael Kaiser, dienstansässig Vor dem Tore 1 (Rathaus), 37181 Hardegsen

schließen nachstehende

Interkommunale Vereinbarung

(Zweckvereinbarung gemäß NKomZG)

zur

Bildung eines Kommunalverbundes für die Teilnahme am REACT-EU-Programm „Perspektive Innenstadt“ des Nds. Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung (MB), welches dieses mit dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) und dem Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur (MW) entwickelt hat.

Präambel

Die Städte Hardegsen und Moringen im Landkreis Northeim befinden sich in direkter räumlicher Nachbarschaft zueinander. In der Geschichte beider Städte finden sich zahlreiche Belege für die enge Verbundenheit, die sich bis heute in grenzüberschreitenden Beziehungen zueinander, z.B. durch die Kirchengemeinden, örtliche Vereine und Verbände, das Schulwesen, den öffentlichen Personennahverkehr und beispielsweise auch durch besonders geschützte Naturräume, wie den Höhenzug Weper und eine heimatgeschichtliche Verbundenheit ausdrücken. Die „Langen Straßen“ als Einkaufsmeilen mit vormals inhabergeführtem Einzelhandel beider Städte haben heute in Teilen ihre städtebauliche Funktion verloren.

Hardeggen mit rund 7.600 Einwohner*innen in 12 Stadtteilen und Moringen mit knapp 7.000 Einwohner*innen in 8 Stadtteilen sind zwei Grundzentren, die beide in Folge der COVID-19-Pandemie spürbar nachteilige Auswirkungen für die Vitalität ihrer Ortszentren feststellen müssen. Die Funktion beider Grundzentren droht in wichtigen Bereichen, insb. für den innerstädtischen Einzelhandel verloren zu gehen.

Deshalb wollen sich beide Städte in einem Kommunalverbund gemeinsam frist- und formgerecht einen Antrag auf Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“ und Zuteilung eines kommunalen Budgets für die Projektumsetzung stellen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Hardeggen und Moringen bilden einen Kommunalverbund für die Teilnahme am REACT-EU Programm „Perspektive Innenstadt“ (Sofortprogramm) und im Sinne dieses Programms.
- (2) Beide Städte verpflichten sich, die erforderlichen Beschlüsse ihrer Ratsgremien herbeizuführen, die erforderlich sind, den vorgenannten Förderantrag gemeinsam form- und fristgerecht stellen zu können.
- (3) Beide Städte arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Sie streben die Intensivierung und den Ausbau ihrer interkommunalen Zusammenarbeit an.
- (4) Diese Interkommunale Vereinbarung ist als Zweckvereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011. Sie ist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 NKomZG der Kommunalaufsicht anzuzeigen und gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 NKomZG öffentlich bekanntzumachen.

2. Inhalt der Zusammenarbeit

- (1) Beide Städte streben mit externer fachlicher Unterstützung die Erarbeitung erforderlicher konzeptioneller Grundlagen an, um eine gemeinsame Strategie im Sinne des Förderprogramms entwickeln zu können (Handlungsfeld 1: Konzepte und Strategien). Hierbei ist die Öffentlichkeit in adäquater Weise zu beteiligen.
- (2) Die Verbundstädte entwickeln neben gemeinsamen Grundlagen für die nachstehenden Handlungsfelder des Förderprogramms darüber hinaus gemeinsame und eigene Strategien und Handlungsschwerpunkte:
 - Handlungsfeld 2: Maßnahmen gegen Leerstand und „Problemimmobilien“
 - Handlungsfeld 3: Handel und Dienstleistungen
 - Handlungsfeld 4: Kultur, Freizeit und Tourismus
 - Handlungsfeld 5: Natur und Klimaschutz
 - Handlungsfeld 6: Verkehr und Logistik
- (3) Beide Städte legen in eigener Verantwortung die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen fest.
- (4) Die Federführung für die Förderantragstellung liegt bei der Stadt Moringen

- (5) Die Zusammenarbeit soll durch Arbeitstreffen sowie durch gemeinsame und getrennte Veranstaltungen (z.B. Dialogveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung) gestaltet werden.
- (6) Die Ratsgremien beider Städte werden über alle relevanten Entwicklungen zur Zusammenarbeit und zu den einzelnen Förderprojekten eingebunden.

3. Kommunales Förderbudget

- (1) Das dem Kommunalverbund der Städte Hardegsen und Moringen zugeteilte Förderbudget (sog. virtuelles Budget) wird voraussichtlich eine Höhe von 320.000 Euro haben. Die Verbundstädte vereinbaren die Aufteilung des Budgets auf beide Städte in gleicher Höhe (160.000 Euro) jeweils zur Hälfte.
- (2) Gemeinsame Projekte und Maßnahmen im Handlungsfeld 1 (Konzepte und Strategien) finanzieren beide Städte je zur Hälfte. Im Übrigen entscheiden sie unabhängig voneinander über die Verwendung ihres Teilbudgets. Hierbei ist das Interesse zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen.
- (3) Die Verbundstädte stellen sich Eigenleistungen nicht gegenseitig in Rechnung. Personal- und Sachkosten können als förderfähige Kosten geltend gemacht werden.
- (4) Beide Städte stellen die Finanzierung des Eigenanteils (10 % des Teilbudgets = 16.000 Euro) im Zuge der Antragstellung sicher.

4. Kündigung, Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der interkommunalen Vereinbarung ist auf die Dauer der Entwicklung der Handlungsstrategien und der Umsetzung gemeinsamer Projekte beschränkt, längstens jedoch bis zur Abrechnungsfrist der Projekte, bis zum 31.12.2023.
- (2) Beide Verbundstädte können diese interkommunale Vereinbarung nur aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Vertragspartner die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in grober Weise missachtet und dem anderen Vertragspartner eine weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann.
- (3) Mit der wirksamen Kündigung bzw. mit Ablauf der Abrechnungsfrist gilt die Zweckvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 NKomZG als aufgelöst.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer satzungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moringen, _____

Hardeggen, _____

Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin

Michael Kaiser
Bürgermeister



**Sofortprogramm
„Perspektive Innenstadt!“**
Auftakt am 17.06.2021

© Richard Heskamp

EUROPA FÜR NIEDERSACHSEN
Europäische Förderung für die niedersächsischen Regionen

EUROPÄISCHE UNION

Niedersachsen

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Die Ausgangssituation

- **Verändertes Kundenverhalten** betrifft den stationären Einzelhandel stark (Online-Handel wird deutlich gestärkt und erschließt neue Nutzergruppen)
 - Spürbarer Einfluss auch auf **Gastronomie, Hotellerie, kulturelle und touristische Angebote und Dienstleistungsangebote** in den zentralen Lagen
 - Zunehmende Leerstände bergen die Gefahr der **Abwärtsdynamik**
 - **Wegfall von Arbeitsplätzen**
 - **Abwertung** von Wohn- und Gewerbeimmobilien
- *Nachhaltig veränderte Struktur der Innenstädte auch nach der Pandemie*
 - *Notwendig: Stärkere Verknüpfung von digitalen und stationären Angeboten, neue Nutzungen in der Innenstadt, Revitalisierungen der Innenstadt und Lösungen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung*

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Die Zielgruppe

- Das Programm richtet sich an **alle niedersächsischen Städte und an alle Einheits- und Samtgemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern**, in denen mindestens ein Grundzentrum festgelegt ist. Zulässig sind auch Verbünde von Einheits- oder Samtgemeinden von insgesamt über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- Die Umsetzung der **Projekte** darf **ausschließlich in Grund-, Mittel- und Oberzentren** erfolgen.
- Nach erfolgreichem Antrag erhalten die Städte und Gemeinden ein für die reserviertes Budget für die Projektumsetzung zugesagt. Dafür werden unterschiedliche **Budget-Cluster zwischen etwa 300.000 Euro und 1,5 Mio. Euro** gebildet, die sich an der Größe der Städte orientieren.

Seite 3

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Aufbau und Zielsetzung

- Mit einem für sie reservierten Budget können die Kommunen nach Aufnahme in das Programm **kurzfristig bis März 2023** Einzelvorhaben umsetzen.
- Nach Abflauen der Corona-Pandemie muss viel geschehen, um die
 - **Innenstadtgestaltung an neue Herausforderungen anzupassen**
 - **innovative Nutzungsformen in den Innenstädten zu implementieren**, wie z.B. Existenzgründungen mit neuen Produkt- und Dienstleistungskonzepten, sozial integrative Dienstleistungen, Gesundheitsangebote, kulturelle Begegnungsräume, integrative Wohn- und Arbeitskonzepte, Modellprojekte und zusätzliche Angebote zur klimaschonenden Mobilität, Erholungsräume zur Stärkung der Biodiversität
 - **Maßnahmen umzusetzen**, die bestehende Unternehmen in der Krise stärken und widerstandsfähiger machen, neue Wertschöpfung und Arbeitsplätze entstehen lassen und zugleich zukunftsorientiert einen Beitrag zu Digitalisierung und Klimaschutz leisten

Seite 4

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Das Verfahren im Überblick

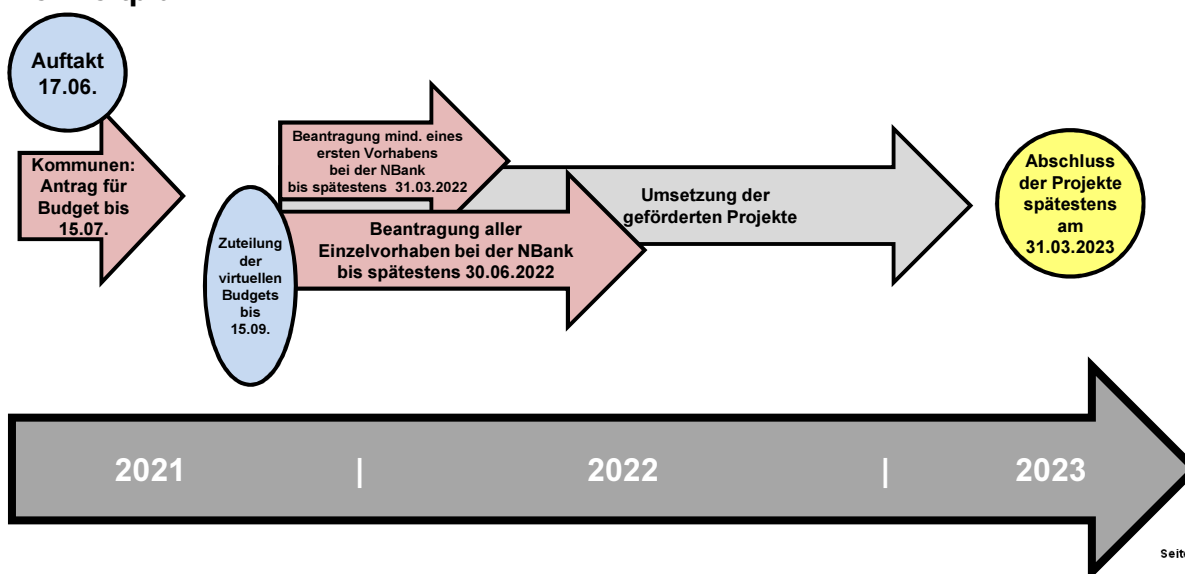
- Die Kommunen stellen bis zum 15.07.2021 **Anträge für virtuelle Budgets** bei der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF (im MB)
- Nach Aufnahme in das Programm und Reservierung des zugeteilten Budgets stellen die Kommunen (auch mehrheitlich kommunale Gesellschaften und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen über die Kommune) bis zum 30.06.2022 **Anträge auf Förderung für Projekte** bei der NBank
- Das **Beihilferecht** ist zu beachten, Unterstützung durch Richtlinie und FAQ
- Die Zuwendungsempfänger müssen für die Einzelprojekte eine **Kofinanzierung** in Höhe von mindestens 10 % zusagen
- Das **Mindestprojektvolumen** liegt für Konzepte und Studien bei 30.000 Euro, bei allen anderen Einzelprojekten bei 50.000 Euro

Seite 5

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Der Zeitplan



Seite 6

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Die Budgetcluster

Kommunen / Kommunalverbände ab 10.000 bis unter 25.000 Einwohner*	320.000 Euro
Kommunen ab 25.000 bis unter 40.000 Einwohner*	650.000 Euro
Kommunen ab 40.000 bis unter 65.000 Einwohner*	900.000 Euro
Städte ab 65.000 Einwohner*	1.500.000 Euro

*Stichtag 30.09.2020

Seite 7

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Die Handlungsfelder

1. Konzepte und Strategien
2. Maßnahmen gegen Leerstand und „Problemimmobilien“
3. Handel und Dienstleistungen
4. Kultur, Freizeit und Tourismus
5. Natur und Klimaschutz
6. Verkehr / Logistik

Seite 8

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Die Fördergegenstände

Handlungsfeld 1: Konzepte und Strategien

- Entwicklung oder Fortschreibung eines Innenstadtkonzepts und damit verbundenen Dialogprozessen sowie Moderations- und Beratungsleistungen
- Machbarkeitsstudien, Gutachten, Planungen für Projekte
- Innenstadtmanagement (Anschubkosten für Personal)
- Informations- und Dialogveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung
- Konzepte und Strategien zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft

➤ *Im Herbst 2021 beginnt die Bewerbungsphase für das EFRE-Programm „Resiliente Innenstädte“ – die Strategieerstellung ist über das Sofortprogramm förderfähig!*

Seite 9

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Die Fördergegenstände

Handlungsfeld 2: Maßnahmen gegen Leerstand und „Problemimmobilien“

- Reduzierung der Mieten bei einer Weitervermietung von Ladenlokalen / Immobilien (für z.B. gemeinnützige Zwecke, kulturelle Pop-Up-Nutzungen oder Start-Ups)
- Ausgaben des Zwischenerwerbs von leerstehenden Immobilien (ohne Kaufpreis, z.B. Verkehrssicherungs- und Betriebskosten)
- Konzeption und Ausstattung für neue Nutzungskonzepte für Gebäude zur Förderung von Selbstständigkeit, Inklusion und Qualifizierung
- Rückbau für die Baulandvorbereitung oder Neugestaltung von Grundstücken bei sog. Schrottimmobilen durch die Kommunen
- Unterstützungspaket für Einzelhandelsgroßimmobilien mit kommunaler Beauftragung verschiedener Dienstleistungen (z.B. Machbarkeitsstudien zur Nachnutzung, städtebauliche Planung zur Einbindung der Standorte, Klärungsprozesse mit Eigentümern etc.)

Seite 10



Die Fördergegenstände

Handlungsfeld 3: Handel und Dienstleistungen

- Unternehmensübergreifende Stärkung der digitalen Sichtbarkeit und digitalen Leistungsfähigkeit der innerstädtischen Wirtschaft wie begleitende Services für unternehmensübergreifende Kauf- und Lieferlösungen, zum Beispiel organisiert von Stadtmarketinggesellschaften
- Gezielte Maßnahmen, um den lokalen Einkauf im Internet zu unterstützen (z. B. Anmietung von Räumen zum Ausprobieren / Testen für Hybridmodelle von stationärem und digitalem Einkauf)
- Maßnahmen zur dauerhaften Stärkung und Vernetzung der innerstädtischen Wirtschaft (z. B. lokale Rabattsysteme fördern und begleiten, Begleitinfrastruktur wie Handyladestationen bereitstellen, Projektbegleitung für Initiativen zur Stärkung der lokalen Wirtschaft, kommunale Matching-Börsen für die Unternehmensnachfolge in zentralen Lagen)
- Unterstützung des Innenstadtmarketings z. B. durch projektbezogene Unterstützung von Stadtmarketinggesellschaften oder Gewerbevereinen, Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit zur Attraktivierung und Frequenzsteigerung von Zentren und Innenstädten

➤ *Gewerbliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt!*

Seite 11



Die Fördergegenstände

Handlungsfeld 4: Kultur, Freizeit und Tourismus

- Innerstädtische Freizeit- und Tourismusangebote sowie Kulturprojekte (Entwicklung und Umsetzung von Veranstaltungen und / oder Events zur Wiederbelebung der Innenstädte)
- Investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und touristischen Inwertsetzung der Innenstadt (z. B. Schaffung von Ruhe- und Erholungszonen)
- Digitalisierung von touristischen Angeboten und Produkten in der Innenstadt (z. B. innovative und auf neue Zielgruppen ausgerichtete Stadtführungen)

Seite 12

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Die Fördergegenstände

Handlungsfeld 5: Natur und Klimaschutz

- Flächenentsiegelung in den Innenstädten für Grün- und Erholungsflächen sowie gezielte Regenwasserführung und –speicherung
 - Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente (auch an Fassaden und Dachflächen) in den Innenstädten, die die Biodiversität fördern, den Wasserhaushalt und/oder das Stadtklima verbessern und Klimaresilienz schaffen
 - Photovoltaikanlagen über öffentlichen Freiräumen, Park- und Verkehrsflächen, die so bislang ungenutzte Klimaschutzpotenziale heben
 - Beseitigung von Umweltverschmutzungen auf innerstädtischen Brachflächen / Flächenrecycling zur Inwertsetzung von urbanen Räumen
- *Nach Vorgaben der EU müssen 25 % der REACT Mittel für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Im Rahmen des Sofortprogramms ist es grundsätzlich möglich, auch ein Projekt ohne Klimaschutzbezug umzusetzen. Der Bezug zu Klimaschutz wird bei der Beantragung von Einzelprojekten abgefragt, um den Überblick über die Mittelverteilung sicherzustellen.*

Seite 13

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Die Fördergegenstände

Handlungsfeld 6: Verkehr und Logistik

- Verbesserung des Fußgänger- und Radverkehrs (Shared Spaces, Abstell-, Park- und Beschilderungssystem), um die Aufenthaltsqualität der Innenstädte (bei gleichzeitig guter Erreichbarkeit) zu verbessern und Emissionen zu reduzieren
- Mini-Hubs für Lieferverkehre (Mobilitätsketten), gemeinsame Lieferdienste und nachhaltige Transportlösungen für Standortgemeinschaften, um die zunehmenden Lieferverkehre effizient zu gestalten
- Maßnahmen zur gezielten Verbesserung der Anbindung und Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche und Einzelhandelsstandorte durch nachhaltige Mobilitätsangebote im ÖPNV
- Digitale, Web- und App-Basierte Lösungen für multimodale Sharing-Angebote und Auskunfts- und Buchungssysteme, auch in Kombination mit dem ÖPNV
- Kommunale Konzepte für Mehrwegsysteme in der Gastronomie (im Zusammenhang mit der starken Zunahme von Lieferdiensten)

Seite 14

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ – Auftakt



Ihre Ansprechpartner:

Im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dezernat 2:

- **Astrid Paus**
0531/484-1089, astrid.paus@arl-bs.niedersachsen.de
- **Stefan Ruhle**
0531/484-1092, stefan.ruhle@arl-bs.niedersachsen.de
- **Daniel Schmidt**
0551/5074-184, daniel.schmidt@arl-bs.niedersachsen.de

Sprechen Sie uns so frühzeitig wie möglich an!

Seite 15

© Richard Heskamp

Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

EUROPÄISCHE UNION

 Niedersachsen

ANTRAG

**auf Aufnahme in das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“
und Zuteilung eines kommunalen Budgets für die Projektumsetzung**

1. Informationen zur antragstellenden Kommune bzw. zum antragstellenden Kommunalverbund		
Name der antragstellenden Kommune		
Antrag im Kommunalverbund¹	NEIN <input type="checkbox"/>	JA <input type="checkbox"/> Namen der beteiligten Kommunen im Verbund:
Aktuelle Einwohnerzahl (Stichtag 30.09.2020; bei Kommunalverbänden bitte einzeln auflisten)		
Zentralörtliche Funktion (Raumordnerisch festgelegte Grund-, Mittel- oder Oberzentren in der Kommune oder im Kommunalverbund)		
Maßgeblicher innerstädtischer Bereich (Darstellung des Bereiches, in dem das Projekt / die Projekte umgesetzt werden sollen. Zu beachten: Die Umsetzung der Projekte darf ausschließlich in Grund-, Mittel- und Oberzentren erfolgen. Grafische Darstellung optional. Max. 2 Seiten) ²		

¹ Antragsberechtigt sind alle niedersächsischen Städte, Samt- oder Einheitsgemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen mindestens ein Grundzentrum festgelegt ist. Mitgliedsgemeinden sind nicht antragsberechtigt, der Antrag muss über die Samtgemeinde erfolgen. Verbünde von Einheits- und/oder Samtgemeinden, auch in der Kombination Einheits- und Samtgemeinde, von insgesamt über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind möglich, die Federführung einer Kommune und eine formlose Erklärung der beteiligten Kommunen ist dabei notwendig. Die Umsetzung der Einzelprojekte darf ausschließlich in Grund-, Mittel- und Oberzentren erfolgen.

² Falls mehrere Bereiche betroffen sind (z.B. zwei Grundzentren in einem Kommunalverbund), sind max. 3 Seiten zulässig.

--	--

2. Betroffenheit von der COVID-19-Pandemie**Beschreibung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen**

(Qualitative Darstellung, wie sich die COVID-19-Pandemie auf die Innenstadtbereiche ausgewirkt hat und welche Folgen sich bereits bemerkbar machen. Max. 1 Seite)

Leitprojekt / Leitprojekte (unverbindlich, nicht Bestandteil der Antragsprüfung)**Benennung des geplanten /
der geplanten Projekte**

(Nach Möglichkeit schlüssige
Darstellung der bisher
bekannten Projekte mit
ihrem Beitrag zur
Krisenbewältigung bzw. zu
einer nachhaltigen
Zukunftsgestaltung inkl. -
zunächst unverbindlicher -
Kostenschätzung und
Zeitplanung. Max. 2 Seiten)
ZU BEACHTEN: Alle Projekte
müssen zwingend bis
31.03.2023 abgeschlossen
sein

Antrag auf Mehrbedarf (bitte ankreuzen)	
JA, wenn zum 2. Quartal 2022 bis zu 100.000 Euro mehr für das kommunale Budget zur Verfügung stehen sollten, möchten und können wir diese nutzen und für weitere Projekte binden.	<input type="checkbox"/>
JA, wenn zum 2. Quartal 2022 bis zu 200.000 Euro mehr für das kommunale Budget zur Verfügung stehen sollten, möchten und können wir diese nutzen und für weitere Projekte binden.	<input type="checkbox"/>
JA, wenn zum 2. Quartal 2022 über 200.000 Euro mehr für das kommunale Budget zur Verfügung stehen sollten, möchten und können wir diese nutzen und für weitere Projekte binden.	<input type="checkbox"/>
NEIN, wir planen nur mit dem nach Antragstellung zugeteilten Budget.	<input type="checkbox"/>

Kontaktdaten	
Antragsstellende Kommune	
Name und Funktion der Ansprechperson für den Antrag	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Unterschrift	

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig ausgefüllt **bis zum 15.07.2021** an folgende Adresse:

Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
Verwaltungsbehörde EFRE und ESF
Osterstraße 40
30159 Hannover

Bitte senden Sie zusätzlich eine eingescannte Version dieses Antrages **bis zum 15.07.2021** an folgende Adresse:

MB-Innenstadtprogramm@mb.niedersachsen.de

Übereinstimmung des schriftlichen und des digitalen Antrags	
Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass der Inhalt der eingescannten Version des Antrages mit dem Inhalt des schriftlich eingereichten Antrags übereinstimmt.	